

# Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2022

		1. Schicht „Basisversorgung“		2. Schicht „Zusatzversorgung“						3. Schicht „Kapitalanlage“		Sonstige Vorsorge „Risikoabsicherung“			
		GRV <sup>1</sup>	pAV	pAV		bAV				pAV		pAV			
		Leibrente	Basisrente	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	DZ	KLV	RV	BV	Ri	PFV
<b>Anwartschaftsphase</b>															
Sonderausgabenabzug oder Lohnsteuerfreistellung		94% <sup>2</sup>		100 %, max. 2.100 €		Lohnsteuerfreistellung			Kein Lohnzufluss / kein Sonderausgabenabzug		0 % Abschluss ab 2005 88 % Abschluss bis 2004		100 %		
Jährlicher Höchstbetrag		25.639 € <sup>3</sup> für Ledige / 51.278 € <sup>3</sup> für Verheiratete (zusammenveranlagt)		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € Kinderzulage 300 € (Geburt vor 2008: 185 €)		6.768 € abzgl. nach § 40b EStG pauschalbesteuerte Beiträge; 960 € für Geringverdiener <sup>12</sup>			Unbegrenzte Dotierung im Rahmen der Angemessenheit		0 € bzw. bei Abschluss bis 2004 wie sonstige Vorsorge		1.900 € bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 € <sup>4</sup>		
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands		entfällt		entfällt		AN-/AG-finanziert bis 3.384 €			AN-finanziert bis 3.384 €; AG-finanziert unbegrenzt		entfällt		entfällt		
<b>Leistungsphase</b>															
Einkommensteuerpflichtige Rente	Beginn in 2022	82 % <sup>5,6</sup>		100 % abzüglich Altersentlastungsbetrag i.H.v. 14,4 %, maximal 684 €				100 % abzgl. Versorgungsfreibetrag i.H.v. 14,4 % der Bezüge max. 1.080 € + Zuschlag 324 € <sup>7</sup>			entfällt	Ertragsanteilbesteuerung <sup>6,8</sup>	Ertragsanteilbesteuerung <sup>6,9</sup>	entfällt	
	Ab 2040	100 % <sup>6</sup>		100 % <sup>6</sup>				100 % <sup>7</sup>							
Einkommensteuerpflicht (Teil-)Kapitalauszahlung		entfällt		100 %		100 %		100 % aber Progressionsminderung durch Fünftelregelung			100 % bzw. 50 % der Erträge <sup>10,11</sup>		steuerfrei		
KVdR-Pflicht Rente	In 2022	ja	nein	nein		ja		ja			nein		nein		
KVdR-Pflicht Kapital	In 2022	entfällt		nein		ja		ja			nein		nein		

1 Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke und der landwirtschaftlichen Alterskasse.

2 Ansteigend pro Jahr um 2%.

3 Bei Arbeitnehmern: Kürzung um Beitrag zur GRV inkl. AG-Anteil; bei Beamten und GGF mit Anwartschaften auf bAV: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag Ost).

4 Inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

5 Ermittlung des steuerfreien Betrags in Euro; zukünftige Erhöhungen sind voll steuerpflichtig.

6 Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. 102 €. Der Pauschbetrag kann

jährlich nur einmal in Anspruch genommen werden.

7 Abzüglich Werbungskostenpauschbetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 102 €. Dieser

kann zusätzlich zu dem Pauschbetrag für Einkünfte nach § 22 EStG in Anspruch genommen werden.

8 In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

9 In Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21 % bei 20 Jahren Leistungsdauer).

10 Leistung abzüglich darauf entrichteter Beitragssumme (hälftiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand

und Leistungsempfänger das 62. Lebensjahr vollendet hat); Todesfallleistung steuerfrei.

11 Abzüglich Sparerpauschbetrag i.H.v. 801 € für Ledige/1.602 € für Verheiratete (zusammenveranlagt).

12 Arbeitgeberbeiträge müssen die Voraussetzungen für die Geringverdienerförderung nach

§ 100 Abs. 6 EStG erfüllen.